

Redaktionsstatut für den Eppinger Stadtanzeiger

1. Allgemeines

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, Berichten aus der Stadtverwaltung und den Verwaltungsstellen der Ortsteile, sonstiger amtlicher Meldungen sowie zur Information der Bürgerinnen und Bürger gibt die Stadt Eppingen ein Gemeindeblatt heraus. Dieses führt den Titel „Eppinger Stadtanzeiger – Amtliches Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Eppingen“.

Ein Gemeindeblatt gehört nicht zur Meinungspressen, diesem Umstand ist in allen Veröffentlichungen zu entsprechen. Darüber hinaus kann keine überregionale Berichterstattung zu Tagesereignissen erfolgen, da dies dem Charakter eines Amtsblatts widerspricht.

1.1. Zustellung

Das Verteilungsgebiet ist die Stadt Eppingen. Die Verteilung und Zustellung des Stadtanzeigers ist Sache des Verlages.

1.2. Erscheinen

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich, i.d.R. freitags. Im August sowie zum Jahreswechsel entfallen jeweils zwei Ausgaben. Die betroffenen Kalenderwochen werden rechtzeitig im Stadtanzeiger bekannt gegeben.

2. Inhalt

Im Amtsblatt werden veröffentlicht:

- Pressemitteilungen der städtischen Pressestelle
(Rubrik „Aus der Stadtverwaltung“)
- Amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung
(Rubrik „Amtliche Mitteilungen“)

- Amtliche Mitteilungen anderer Behörden
(Rubrik „Sonstige Nachrichten“)
- Berichte und Ankündigungen der Verwaltungsstellen der Ortsteile
(Rubrik „Verwaltungsstellen“)
- Altersjubilare ab 70 Jahren
- Sonstige Meldungen oder Veranstaltungshinweise, die für Eppingen von Interesse sind
(Rubrik „Sonstige Nachrichten“ oder „Termine und Veranstaltungen“)
- Kontakte und Termine zur Hilfe und Selbsthilfe, Notdienste
- Veröffentlichungen von örtlichen
 - o Schulen
(Rubrik „Schulnachrichten“ im Allgemeinen Teil)
 - o Kirchen und Vereine und Vereinigungen
(Rubrik „kirchlichen Nachrichten“ und „Vereinsnachrichten“ der jeweiligen Stadtteile)
 - o Gemeinderatsfraktionen, Orts- und Stadtverbände der Parteien
(Rubrik „Parteien berichten“, siehe 7. Veröffentlichungen von Parteien und Fraktionen)

3. Verantwortung

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil ist der Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlagsdruck Kubsch GmbH.

4. Grundsätze

Im Eppinger Stadtanzeiger werden Mitteilungen, Beiträge und Veranstaltungen mit lokalem Bezug veröffentlicht.

- Berichte umliegender Gemeinden, Schulen und Vereinen werden nur in Ausnahmefällen (beispielsweise Informationstage weiterführender Schulen, Großveranstaltungen) berücksichtigt.
- Gratulationen, Beileidsbekundungen, Feiertagsgrüße, die sich an Privatpersonen richten, werden im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht. Diese können als Anzeige über den Verlag in Auftrag gegeben werden.
- Leserbriefe werden nicht abgedruckt.

- Beiträge dürfen weder Angriffe auf Dritte enthalten noch gegen die Interessen der Stadt verstoßen.

Einreichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, können zu Teilen oder in Gänze unberücksichtigt bleiben. Eine Mitteilung hierüber erfolgt nicht.

5. Titelseiten

Die Redaktion entscheidet über die Vergabe der Titelseiten.

1. Städtische Veranstaltungen haben immer Vorrang.
2. Vereine können für ihre Jubiläen in 25-Jahres-Schritten Titelseiten reservieren.
3. Bilder aus Berichten der Stadtverwaltung
4. Veranstaltungsplakate von Vereinen

Beiträge, die auf der Titelseite erscheinen, werden nicht mehr im redaktionellen Teil berücksichtigt.

6. Veröffentlichungen

Über Veröffentlichungen im redaktionellen Teil entscheidet die Redaktion. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen.

6.1. Gestaltungsrichtlinien

Überschriften und Hervorhebungen erscheinen wie folgt: Die erste Überschrift ist **fett**, die Hervorhebung im Text erfolgt über *kursiv*.

Zahlen von eins bis zwölf werden ausgeschrieben. *Ausnahme*: Alter, Tore, Vereinsnamen. Das Datum wird ohne Platzhalter geschrieben, der Monat wird ausgeschrieben, die aktuelle Jahreszahl wird nicht geschrieben.

Anreden und Verabschiedungen (beispielsweise „Liebe Mitglieder“, „Grüße des Vorstands“, „Wir freuen uns auf Ihr Kommen“ und „Herzlich Willkommen“) werden nicht abgedruckt, ebenso wenig mehrfache Danksagungen.

6.2. Textumfang

Ein Bericht soll eine DIN A4 Seite (Schriftart Calibri, Schriftgröße 11) nicht überschreiten. *Ausnahme:* Sofern in den vorangegangenen drei Ausgaben nur sehr kurze Berichte veröffentlicht wurden, kann von der Einhaltung einmalig abgesehen werden.

Für Mehrspartenvereine gilt pro Abteilung ein Textumfang von einer halben Seite. Das Kontingent ist übertragbar auf andere Abteilungen.

Zusätzliches Seitenkontingent kann in Absprache mit der Redaktion in Einzelfällen gewährt werden.

Die Redaktion behält sich das Recht zu kürzen vor, eine Mitteilung hierüber erfolgt nicht. Darüber hinaus kann ein Beitrag, der den zulässigen Umfang überschreitet, gestrichen oder zum Zweck der Kürzung zurückgegeben werden.

6.3. Bilder

Mit der Einreichung von Bildern geht die Redaktion davon aus, dass die abgebildeten Personen, bei minderjährigen Kindern die Sorgeberechtigten, sowie der Urheber das Einverständnis zur Veröffentlichung erteilt haben. Die Person, die den Bericht in der Stadtanzeiger-Redaktion einreicht, hat dafür Sorge zu tragen.

Pro Verein (nicht pro Beitrag) können drei Bilder veröffentlicht werden. Voraussetzung: es sind unterschiedliche Motive/Themen. Bei drei Bildern werden alle drei nur ½-spaltig gedruckt. Bei zwei Bildern kann ein Bild einspaltig erscheinen, sofern die Qualität es zulässt. Wird eine Collage eingereicht, wird diese einspaltig abgedruckt, es wird kein weiteres Bild veröffentlicht.

Bilder von schlechter Qualität werden nicht veröffentlicht. Hierüber entscheidet die Redaktion. Eine Mitteilung hierüber erfolgt nicht.

6.4. Plakate

Plakate werden nur einmalig veröffentlicht. Wird eine Veranstaltung als Plakat beworben, wird kein Textbeitrag zur Veranstaltung in derselben Ausgabe veröffentlicht. Für die Berücksichtigung ist ausschlaggebend, dass das Format eine DIN A4 Seite nicht übersteigt und kein Fließtext enthalten ist.

6.5. Veranstaltungen

Veranstaltungen können in drei verschiedenen Kalenderwochen veröffentlicht werden, jedoch nur einmal mit Plakat (siehe Punkt 6.4.).

6.6. Nachrufe

Die Vereine dürfen Nachrufe für Vereinsfunktionäre als Fließtext in ihren Vereinsnachrichten veröffentlichen.

7. **Veröffentlichungen von Parteien und Fraktionen**

7.1. Veröffentlichungen der Fraktionen

Gemäß § 20 GemO Abs. 3 ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Für die Veröffentlichung steht die Rubrik „Parteien berichten“ unter der Überschrift „Gemeinderatsfraktion der [Name der Fraktion]“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes-, landes- oder europapolitischen Themen besteht nicht. Die Berichte beziehen sich auf die eigene Arbeit und Position in der Lokalpolitik.

7.2. Veröffentlichungen der Parteien

Berichte von Parteien und Wählervereinigungen, die auf regionaler Ebene organisiert sind, werden nur bei lokalem Bezug veröffentlicht. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen als auch politische Stellungnahmen. Dabei haben sie sich auf die eigene Arbeit und Position zu beschränken. Die Beiträge dürfen keine Angriffe auf Dritte oder Verstöße gegen Rechtspflichten enthalten. Bilder der Parteien werden grundsätzlich nur ½ -spaltig abgedruckt.

7.3. Karenzzeitregelung

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Trägern von Wahlvorschlägen und den Gemeinderatsfraktionen in

der Rubrik „Parteien berichten“ in einem Zeitraum von vier Ausgaben vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Nur Hinweise auf vereinsinterne Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern oder Mitgliederversammlungen sowie Einladungen zu Wahlveranstaltungen sind zulässig; unzulässig sind Wählerinformationen. Eine Ausgabe vor dem Wahltag werden keine Beiträge der Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen im redaktionellen Teil veröffentlicht.

Anzeigen, Werbeeinlagen und Flyer, die über den Verlag in Auftrag gegeben werden, sind davon ausgenommen. Diese sind im Zeitraum von einer Woche vor dem Wahltermin unzulässig.

8. Geschenkbörse

Die Eppinger Bevölkerung kann in der Geschenkbörse inserieren. Die Meldungen müssen montags bis 15:30 Uhr eingereicht werden und werden maximal zwei Mal unter Angabe des Gegenstands sowie der Rufnummer veröffentlicht. Wird der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen vorverlegt, gilt dies auch für die Geschenkbörse.

9. Redaktionsschluss

Berichte müssen dienstags bis 8 Uhr über die E-Mail-Adresse *Stadtanzeiger@eppingen.de* oder im Redaktionssystem des Verlagsdruck Kubsch eingereicht werden. Wird der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen vorverlegt, so ist der abweichend geltende Redaktionsschluss bekannt zu geben. Verspätet eingegangene Beiträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

10. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eppingen, den 19. März 2024

Klaus Holaschke

Oberbürgermeister